


Kurt Stampfli

STIFTUNGSURKUNDE SUCHT SCHWEIZ

I. Name, Sitz, Zweck und Vermögen

Art. 1 Name

Unter dem Namen

SUCHT SCHWEIZ

ADDICTION SUISSE

DIPENDENZE SVIZZERA

ADDICTION SWITZERLAND

besteht eine Stiftung im Sinne von Art. 80 ff. ZGB.

Art. 2 Sitz

Sitz der Stiftung ist Lausanne.

Der Stiftungsrat kann den Sitz der Stiftung mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde an einen andern Ort verlegen.

Art. 3 Zweck

Die Stiftung bezweckt, Alkohol- und andere Drogenprobleme sowie substanzunspezifischen Abhängigkeiten zu verhüten und zu vermindern. Sie stützt sie sich dabei auf eigene und fremde wissenschaftliche Arbeit.

Art. 4 Stiftungsvermögen

Der Stifter überträgt der Stiftung bei deren Errichtung sämtliche Aktiven und Passiven des Vereins SFA (Stifter) gemäss der Schlussbilanz des Vereins vom 31. August 2003. Die Schlussbilanz und Erfolgsrechnung sind integrierender Bestandteil der Stiftungsurkunde.

Das Stiftungsvermögen besteht aus dem in der Schlussbilanz des Stifters ausgewiesenen Eigenkapital.

Der Zweck der Stiftung soll durch den Einsatz von Zuwendungen Dritter, Kapitalerträgen, Einnahmen aus dem Verkauf von Produkten der Stiftung und

Entschädigungen für besondere Leistungen der Sucht Schweiz sowie dem Stiftungsvermögen erreicht werden.

Das Eigenkapital der Stiftung muss stets mindestens im Betrag von Fr. 100'000.- erhalten bleiben.

II. Organisation

Art. 5 Organe der Stiftung

Organe der Stiftung sind der Stiftungsrat und die Revisionsstelle.
Der Stiftungsrat ist befugt, weitere Organe einzusetzen und Ausschüsse zu bilden.

Art. 6 Stiftungsrat

Der Stiftungsrat ist oberstes Organ der Stiftung. Er besteht aus mindestens 7 Mitgliedern. Die Mehrsprachigkeit der Schweiz wird bei der Wahl des Stiftungsrates wenn möglich berücksichtigt.

Der Stiftungsrat konstituiert und ergänzt sich selbst. Der erste Stiftungsrat wird vom Stifter bestimmt. Die zukünftige Wahl der Mitglieder erfolgt durch den Stiftungsrat.

Die Zahl der Mitglieder des Stiftungsrats, dessen personelle Zusammensetzung und die Zeichnungsberechtigten sowie diesbezügliche Änderungen sind der Aufsichtsbehörde zu melden.

Die Stiftungsratsstätigkeit erfolgt ehrenamtlich. Spesen werden nach Aufwand entschädigt.

Art. 7 Aufgaben des Stiftungsrats

Der Stiftungsrat ist für alle Belange der Stiftung, einschliesslich der Verwaltung des Vermögens, verantwortlich, soweit er die entsprechenden Aufgaben nicht rechtsgültig einem anderen Organ übertragen hat.

Mit Ausnahme der Oberleitung der Stiftung kann der Stiftungsrat Aufgaben an andere Organe delegieren.

Der Stiftungsrat vertritt die Stiftung nach aussen. Er kann die Vertretung delegieren und bezeichnet diejenigen Organe bzw. Personen, welche die Stiftung rechtsverbindlich vertreten. Er regelt für sich und für allfällige andere zur Vertretung befugte Personen die Zeichnungsberechtigung.

Art. 8 Reglemente

Der Stiftungsrat kann die Richtlinien für die Vermögensverwaltung und die Verwirklichung des Stiftungszweckes sowie die Organisation der Stiftung im Einzelnen festlegen. Zu diesem Zweck ist er befugt, Reglemente zu erlassen, zu ändern und aufzuheben.

Der Stiftungsrat kann insbesondere auch das Organisationsreglement ändern.

Die Reglemente und dessen Änderungen sind der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung einzureichen.

Art. 9 Beschlussfassung des Stiftungsrats

Das Organisationsreglement regelt die Beschlussfassung.

Art. 10 Rechnungslegung

Die Rechnung der Stiftung ist alljährlich nach kaufmännischen Grundsätzen zu erstellen. Die Abnahme der Jahresrechnung erfolgt durch den Stiftungsrat.

Art. 11 Revisionsstelle

Der Stiftungsrat bezeichnet für die Prüfung der Jahresrechnung eine unabhängige und befähigte Revisionsstelle.

III. Änderung der Stiftungsurkunde und Aufhebung der Stiftung

Art. 12 Änderung der Stiftungsurkunde

Der Stiftungsrat kann der Aufsichtsbehörde Änderungen der Stiftungsurkunde beantragen.

Art. 13 Aufhebung der Stiftung

Im Falle der Notwendigkeit der Aufhebung kann der Stiftungsrat der Aufsichtsbehörde die Auflösung der Stiftung beantragen.

Wird die Stiftung aufgehoben, wird das Vermögen der Stiftung in eine schweizerische, steuerbefreite Institution mit ähnlichem oder gleichem Zweck überführt. Das Vermögen kann in keinem Fall an die Gründer der Stiftung zurückgehen. Der Stiftungsrat stellt der Aufsichtsbehörde einen entsprechenden Antrag.

IV. Handelsregister und Aufsicht

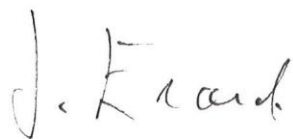
Art. 14 Eintrag ins Handelsregister

Die Stiftung ist im Handelsregister einzutragen.

Art. 15 Aufsicht über die Stiftung

Die Stiftung untersteht der staatlichen Aufsicht durch das Eidgenössische Departement des Innern.

27. September 2012



Lucien Erard, Präsident



Michel Graf, Direktor